

Stadt

**Ebersberg**

Lkr. Ebersberg

Bebauungsplan

**Nr. 124 Augrund II**

**1. Änderung**

Planung

**PV Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München**  
Körperschaft des öffentlichen Rechts  
Arnulfstraße 60, 3. OG, 80335 München  
Tel. +49 (0)89 53 98 02 - 0, Fax +49 (0)89 53 28 389  
pvm@pv-muenchen.de www.pv-muenchen.de

Bearbeitung

Jäger

QS: ChS

Aktenzeichen

EBB 2-130

Plandatum

06.02.2024 (Satzungsbeschluss)  
01.09.2023 (2. Entwurf)  
08.02.2022 (1. Entwurf)

**Begründung**

## Inhaltsverzeichnis

<b>1.</b>	<b>Anlass und Ziel der Planung</b> .....	<b>3</b>
<b>2.</b>	<b>Verfahren</b> .....	<b>3</b>
<b>3.</b>	<b>Plangebiet</b> .....	<b>4</b>
<b>4.</b>	<b>Planungsrechtliche Voraussetzungen</b> .....	<b>4</b>
	4.1 Flächennutzungsplan .....	4
	4.2 Rechtswirksamer Bebauungsplan Nr. 124.....	5
	4.3 Grünordnungsplan.....	6
<b>5.</b>	<b>Inhalt der Bebauungsplan-Änderung</b> .....	<b>7</b>
	5.1 Art der baulichen Nutzung .....	7
	5.2 Maß der baulichen Nutzung .....	7
	5.3 Überbaubare Grundstücksflächen .....	8
	5.4 Verkehrsflächen .....	8
	5.5 Garagen und Nebenanlagen .....	8
	5.6 Bauliche Gestaltung .....	8
	5.7 Grünordnung .....	8
	5.8 Immissionsschutz .....	9
	5.9 Erneuerbare Energien .....	9
<b>6.</b>	<b>Technische Ver- und Entsorgung</b> .....	<b>10</b>
	6.1 Wasserver- und -entsorgung .....	10
	6.2 Telekommunikation .....	11
	6.3 Stromversorgung.....	11
<b>7.</b>	<b>Flächenbilanz</b> .....	<b>11</b>

## 1. Anlass und Ziel der Planung

Die Stadt Ebersberg hat im Jahr 1996 den Bebauungsplan Nr. 124 Augrund II aufgestellt, um die Siedlung am Augrund nach Westen bis auf die Höhe der Karwendelstraße mit Reihen-, Doppel- und Einzelhäusern zu erweitern. Das Gebiet ist mittlerweile seit vielen Jahren vollständig bebaut.

Vor dem Hintergrund steigender Bodenpreise und des knappen Baulands gewinnt das städtebauliche Ziel der Innenentwicklung immer größere Bedeutung. Daher ist es das städtebauliche Ziel der Stadt Ebersberg, die Innenentwicklung zu fördern und eine ortsplanerisch verträgliche Nachverdichtung zu ermöglichen.

Anlass der Planung ist ein Antrag mehrerer Grundstückseigentümer vom 28.06.2021, den Bebauungsplan zu ändern und dabei insbesondere die Festsetzungen zu den überbaubaren Grundstücksflächen und zur baulichen Gestaltung zu liberalisieren.

Da die Änderungswünsche mit den städtebaulichen Zielen der Stadt übereinstimmen, hat der Technische Ausschuss des Stadtrats am 14.09.2021 beschlossen, den Bebauungsplan zu ändern und die Planung dem Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München (PV) übertragen.

## 2. Verfahren

Die Bebauungsplan-Änderung erfüllt die Voraussetzungen für einen Bebauungsplan der Innenentwicklung. Es handelt sich um eine Maßnahme der Innenentwicklung in einer bestehenden Fläche für Reines Wohnen, durch die die Inanspruchnahme von Flächen im Außenbereich vermieden wird. Dadurch wird dem Ziel eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden (BauGB § 1a Abs. 2) entsprochen.

Der Bebauungsplan erfüllt die Voraussetzungen für das beschleunigte Verfahren gemäß §13a Abs. 1 BauGB:

- Die festgesetzte Grundfläche beträgt mit 1.875 m<sup>2</sup> deutlich weniger als 20.000 m<sup>2</sup>. (§13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB)
- Die Planung begründet keine Zulässigkeit von Vorhaben, die der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen. (§ 13a Abs. 1 Satz 4 BauGB)
- Es bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten oder dafür, dass Pflichten gemäß § 50 Satz 1 BImSchG zu beachten sind. (§ 13a Abs. 1 Satz 5 BauGB)

Daher treten die Verfahrenserleichterungen nach § 13 Abs. 2 BauGB ein:

- Von der frühzeitigen Beteiligung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB kann abgesehen werden (§ 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB).
- Von der Durchführung einer Umweltprüfung, dem Umweltbericht, der Hinweispflicht auf umweltbezogene Informationen kann abgesehen werden (§ 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB).
- Ausgleichsmaßnahmen sind nicht erforderlich, da kein zusätzlicher Eingriff erfolgt, bzw. Eingriffe im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 6 BauGB als vor der planerischen Entscheidung erfolgt und zulässig gelten. (§ 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB).

### 3. Plangebiet

Das Plangebiet befindet sich im Südwesten des Stadtgebiets Ebersbergs an der Einmündung der Großvenedigerstraße in die Wettersteinstraße und umfasst die Grundstücke mit folgenden Flurnummern: 1794/1, 1794/2, 1794/3, 1794/4, 1794/5, 1794/6, 1794/7, 1794/8, 1794/9, 1794/10, 1794/11, 1794/12, 1794/13, 1794/14, 1794/15, 1794/16, 1794/17, 1794/18, 1794/19, 1794/20, 1794/21, 1794/22, 1794/23, 1794/24, 1794/25, 1794/26, 1794/27, 1794/29, 1794/30, 1794/31.



Abb. 1 Plangebiet, ohne Maßstab, Quelle: © Bayerische Vermessungsverwaltung (2022)

Das Gelände ist geneigt und fällt von 559,5 m ü NN im Nordosten auf 555,5 m ü NN im Südwesten um etwa 4 m ab.

Im Plangebiet befinden sich ausschließlich Wohngebäude in den Bauformen Einzelhaus, Doppelhaus und Hausgruppe. Auch die Nachbarschaft ist geprägt von Wohnnutzung, im Norden hauptsächlich in Hausgruppen, im Osten durch Geschosswohnungsbau. Am westlichen Rand des Geltungsbereichs befindet sich eine öffentliche Grünfläche, im Süden grenzt der Geltungsbereich an Freiflächen.

Das Plangebiet umfasst die öffentlichen Straßenverkehrsflächen der Wetterstein- und der Großvenedigerstraße und ist dadurch verkehrlich und technisch voll erschlossen. Über die Karwendelstraße im Norden ist das Wohngebiet an das übergeordnete Straßennetz angebunden.

### 4. Planungsrechtliche Voraussetzungen

#### 4.1 Flächennutzungsplan

Die Stadt Ebersberg verfügt über einen Flächennutzungsplan (FNP) in der Planfassung vom 23.07.2013, der mit Bescheid des Landratsamtes Ebersberg vom 10.01.2014 genehmigt und am 08.04.2014 rechtswirksam wurde. Seitdem wurden mehrere Änderungsverfahren durchgeführt, die das vorliegende Plangebiet jedoch nicht berühren.

Im Flächennutzungsplan wird das Plangebiet überwiegend als Allgemeines

Wohngebiet (WA) dargestellt. Im Westen stellt der FNP eine Fläche für die Landwirtschaft dar, die für die Förderung von Maßnahmen der Landschaftspflege und Erholungsvorsorge geeignet ist, sowie eine Wasserfläche. Im Norden verläuft entlang der Wettersteinstraße eine wichtige Fuß- und Radwegverbindung.

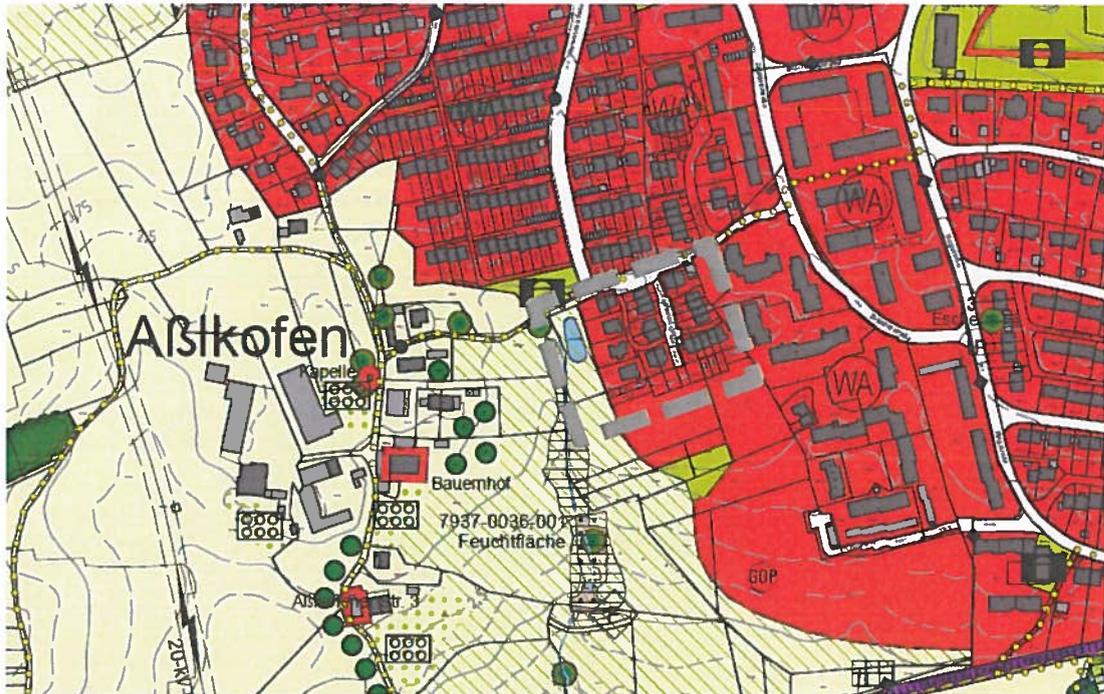


Abb. 2 Auszug aus dem FNP i.d.F. vom 23.07.2013, Plangebiet (grau) ohne Maßstab

#### 4.2 Rechtswirksamer Bebauungsplan Nr. 124

Das Planungsgebiet liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 124 Augrund II i.d.F. vom 25.06.1996, rechtswirksam mit Bekanntmachung vom 17.07.1996. Dieser trifft folgende Festsetzungen:

- Als Art der baulichen Nutzung wird ein Reines Wohngebiet (WR) festgesetzt. Die im WR ausnahmsweise zulässigen Nutzungen werden ausgeschlossen.
- Je Parzelle ist maximal eine Wohnung zulässig.
- Als Maß der baulichen Nutzung werden eine maximale Grundfläche sowie eine maximale Geschoßfläche für die einzelnen Bauräume festgesetzt.
- Die Höhenentwicklung der Hauptgebäude wird auf zwei Vollgeschosse begrenzt. Dabei werden drei Haustypen definiert, die sich in der zulässigen Wandhöhe unterscheiden (Typ 1: 5,0 m, Typ 2: 6,3 m, Typ 3: 6,7 m Wandhöhe jeweils gemessen von der Oberkante Kellerrohdecke).
- Die überbaubaren Grundstücksflächen sind zeichnerisch mittels Baulinien oder Baugrenzen festgesetzt. Zusätzlich wird an den Süd- und Westseiten der Bauräume eine Anbauzone für Nebengebäude und Wintergärten zeichnerisch festgesetzt, die bis max. 10 m<sup>2</sup> nicht auf die Geschossfläche angerechnet werden sollen.
- Zur baulichen Gestaltung werden detaillierte Aussagen zu Dachform (symmetrisches Satteldach), Dachneigung (28°), Dachaufbauten, Dachüberständen und Firstrichtung getroffen. Auch Materialien und Farben, Fenster und Sichtschutzblenden werden geregelt.
- Die Wettersteinstraße (Fl.St. 1794/1) ist als öffentliche Verkehrsfläche, die

Großvenedigerstraße (Fl.St. 1794) als Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung festgesetzt. Die westlich und östlich abzweigenden Verkehrsflächen dagegen sind Fuß- und Radwege. An der Einmündung ist die Großvenedigerstraße zu einem Wendehammer aufgeweitet.

- Es wird eine Fläche für eine Gemeinschaftstiefgarage, Flächen für oberirdische Stellplätze sowie eine Müllsammelstelle festgesetzt.

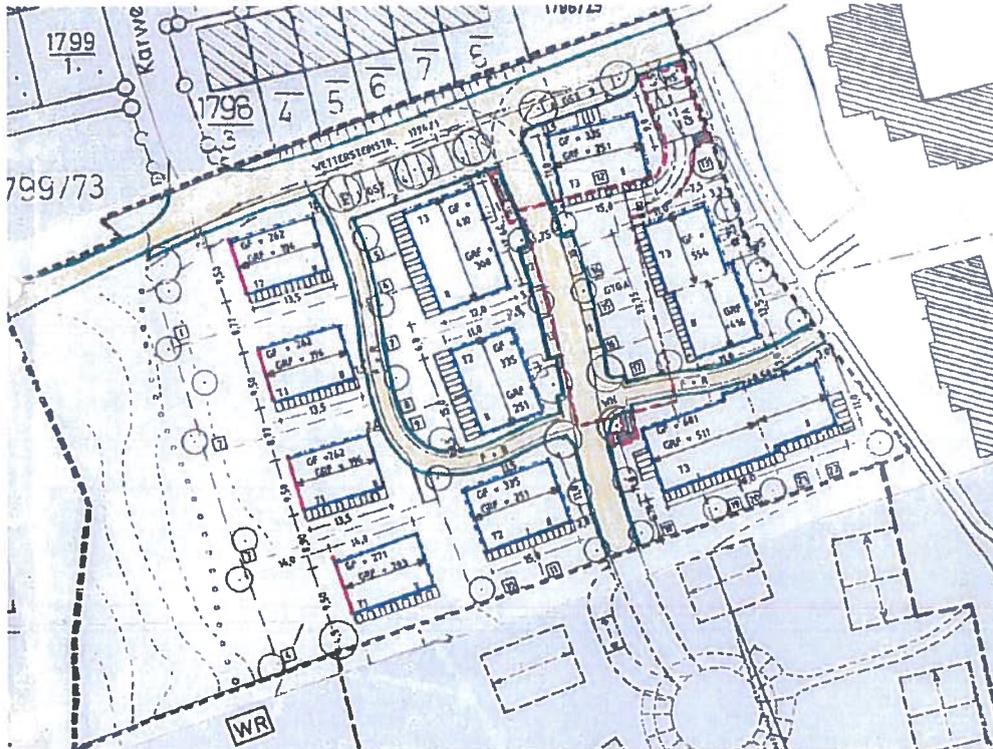


Abb. 3 Planzeichnung des rechtswirksamen Bebauungsplans i.d.F. vom 25.06.1996, ohne Maßstab

#### 4.3 Grünordnungsplan

Der zugehörige Grünordnungsplan trifft ergänzend folgende Festsetzungen:

- Für jeden Bauraum wird die Kellerrohdecke durch eine absolute Höhe über NN festgesetzt.
- Entlang der öffentlichen Verkehrsflächen wird Verkehrsgrün mit Baumpflanzungen festgesetzt.
- Im Westen des Geltungsbereichs werden eine Wiese als öffentliche Grünfläche festgelegt und dort eine Wasserfläche mit wechselfeuchten Randzonen sowie Bäume I. und II. Ordnung und Sträucher verortet. In der öffentlichen Grünfläche ist auch ein öffentlicher Fuß- und Radweg festgesetzt.
- Die Freiflächen auf den Privatgrundstücken werden als Wohn- und Vorgärten festgesetzt. Zusätzlich werden großkronige Bäume (I. Ordnung), kleinkronige Bäume (II. Ordnung) und Sträucher festgesetzt.

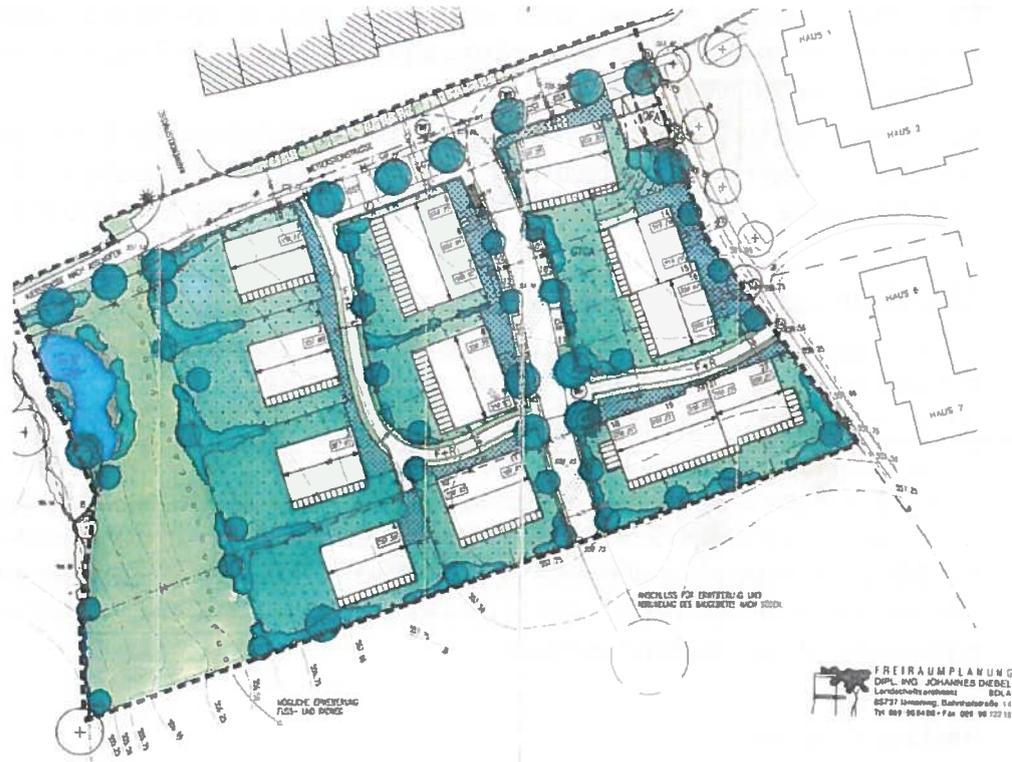


Abb. 4 Planzeichnung des Grünordnungsplans i.d.F. vom 25.06.1996, ohne Maßstab

## 5. Inhalt der Bebauungsplan-Änderung

Um die Innenentwicklung zu unterstützen und im Plangebiet eine angemessene Nachverdichtung zu ermöglichen, soll der rechtswirksame Bebauungsplan in einigen Punkten geändert werden. Dabei wird zur Vereinfachung die Satzung mit Planzeichnung und Festsetzung komplett durch ein neues Dokument ersetzt, das auch den Grünordnungsplan integriert. Dadurch ist nur noch ein Dokument zur Überprüfung der Zulässigkeit von Vorhaben erforderlich.

### 5.1 Art der baulichen Nutzung

Da der Gebietscharakter beibehalten werden soll, werden weiterhin ein Reines Wohngebiet (WR) nach § 3 BauNVO festgesetzt und die Ausnahmen nach § 3 Abs. 3 ausgeschlossen. Aus demselben Grund wird an der Beschränkung der Wohnungsanzahl auf eine Wohnung je Wohngebäude festgehalten.

### 5.2 Maß der baulichen Nutzung

Es wird weiterhin für jedes Baugrundstück eine zulässige Grundfläche festgesetzt. Für bestimmte Teile baulicher Anlagen wie Außentreppen, Vordächer, Terrassen, Terrassenüberdachungen und Wintergärten wird nach § 16 Abs. 5 BauNVO eine zusätzliche Grundfläche festgesetzt, da diese städtebaulich weniger wirksam sind.

Die Höhe baulicher Anlagen wird über eine zulässige Wandhöhe bestimmt, die weiterhin vom festgesetzten Höhenbezugspunkt (Oberkante Erdgeschoss-Rohfußboden) gemessen wird.

Durch diese Festsetzungen (Grundfläche und Wandhöhe) sind die Baukörper in allen drei Dimensionen eindeutig bestimmt, so dass auf eine Festsetzung der zulässigen Geschossfläche und der Anzahl der Vollgeschosse verzichtet werden kann.

### **5.3 Überbaubare Grundstücksflächen**

In der westlichen Bebauungszeile werden die Baulinien gegen Baugrenzen ausgetauscht und im Westen und Süden zusätzliche Bauräume angeordnet, in denen nur Wintergärten, Terrassen und Terrassenüberdachungen zulässig sind.

Es ist das städtebauliche Ziel, die Bebauungsstruktur zu erhalten, die grundsätzlich eine ausreichende Belichtung gewährleistet. Aufgrund der Neuregelung der Berechnung der Wandhöhen (Anrechnung der Giebelhöhen) durch die Novellierung der BayBO 2021 werden die nunmehr gültigen Abstandsflächen im Bestand an wenigen Stellen unterschritten. Daher wird in diesen Bereichen die Tiefe der Abstandsfläche entsprechend dem Bestand verkürzt.

### **5.4 Verkehrsflächen**

Die öffentlichen Verkehrsflächen werden entsprechend dem Bebauungsplan übernommen. Die Festsetzung der Großvenedigerstraße als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung wird aus dem Grünordnungsplan in den Bebauungsplan übernommen und als Verkehrsberuhigter Bereich definiert.

### **5.5 Garagen und Nebenanlagen**

Die Flächen für Stellplätze und Nebenanlagen werden aus dem rechtswirksamen Bebauungsplan übernommen. Im Allgemeinen ist immer darauf zu achten, neue Flächenversiegelungen so gering wie möglich zu halten. In diesem Sinne wird festgesetzt, dass Zufahrten und nicht überdachte Stellflächen mit Hilfe von durchsickerungsfähigen Belägen herzustellen sind. Auf die Veröffentlichung des Landesamtes für Umwelt „Praxisratgeber für den Grundstückseigentümer, Regenwasserversickerung – Gestaltung von Wegen und Plätzen“ wird verwiesen.

Garagen sollen nun auch im Vorgartenbereich zulässig sein. Die entgegenstehende Festsetzung wurde gestrichen. Zusätzlich werden Nebenanlagen bis zu einer Größe von 20 m<sup>2</sup> auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zugelassen.

### **5.6 Bauliche Gestaltung**

Die Festsetzungen zu Dächern werden gelockert, so dass pro Wohngebäude ein Zwerchgiebel und eine Gaube zugelassen werden. Die Vorschriften zu den Dachüberständen (max. 1,1 m) gelten entsprechend auch für die Zwerchgiebel. Die Vorgabe der einheitlichen Sockelgestaltung wird gestrichen, ebenso Vorgaben zu Mülltonnen.

### **5.7 Grünordnung**

Die Festsetzungen aus dem Grünordnungsplan werden grundsätzlich in den Bebauungsplan aufgenommen. Die Festsetzungen in der Planzeichnung auf der öffentlichen Grünfläche (Fl.-Nr. 1794/29) wurden an den aktuellen Bestand angepasst.

Dabei hat sich zwar die Lage der ursprünglich festgesetzten Bäume verändert, aber die Anzahl ist gleichgeblieben. Zudem sind nun vier anstatt zuvor drei Bäume mit I. Wuchsordnung vorhanden. Die Liste heimischer standortgerechter Baum- und Straucharten ist aus rechtlichen Gründen in die Hinweise aufgenommen worden. Diese wird aufgrund des vorhandenen Bewuchses entsprechend ergänzt.

## 5.8 Immissionsschutz

Das Plangebiet grenzt im Westen unmittelbar an den Talraum „Agrund“ an, der im rechtswirksamen Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft mit einer Funktion der Erholungsvorsorge dargestellt wird. Den Augrund quert ein örtlicher Wanderweg und am Rand des Talraums verläuft ein Fernradweg. Ein besonderes lufthygienisches Gefährdungspotenzial ergibt sich aufgrund der gemeinsamen Tal-lage von Baugebiet und Erholungsflächen. Im Talraum mit seinen Weihern, Gräben und Feuchtwiesen und dessen Umgebung kommt es zudem verstärkt zur Bildung von Nebeln. Die feinen Wassertropfen binden Schadstoffe aus Autoabgasen und Heizungen und reichern die Luft damit an. Von dieser Wirkung betroffen sind auch die angrenzenden Baugebiete. Aus Gründen des vorsorgenden Umweltschutzes und zur Minderung lufthygienischer Belastungen wird daher an dem Ausschluss von Kohle und Holz als Energieträger für die Beheizung von Gebäuden im Plangebiet weiterhin festgehalten.

Der Immissionsbeitrag von nach außen wirkenden Klima- und Heizgeräten muss in der Nachbarschaft den Immissionsrichtwert der TA Lärm um mindestens 6 dB(A) unterschreiten und darf am Immissionsort nicht tonhaltig sein. Hinsichtlich der tieffrequenten Geräusche ist die DIN 45680: 1997-03 zu beachten. Zur Auswahl der Geräte und zu wichtigen Gesichtspunkten bei der Aufstellung wird auf den „Leitfaden für die Verbesserung des Schutzes gegen Lärm bei stationären Geräten (Klimageräte, Kühlgeräte, Lüftungsgeräte, Luft-Wärmepumpen und Mini-Blockheizkraftwerke)“ und die Broschüre „Lärmschutz bei Luft-Wärmepumpen – Für eine ruhige Nachbarschaft“ des Bayerischen Landesamtes für Umwelt hingewiesen. Beide Veröffentlichungen sind im Internet eingestellt.

## 5.9 Erneuerbare Energien

Die Stadt Ebersberg strebt bis 2030 an, den Energiebedarf aus lokalen, erneuerbaren Ressourcen zu decken. Dafür sollen bis 2030 ca. 36.000 MWh/a über die Nutzung der Sonnenenergie mit Photovoltaikanlagen erzeugt werden. Neben der Entwicklung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen sollen auch Solaranlagen auf den Dächern errichtet werden.

Deshalb sind nutzbare Dachflächen der Gebäude und baulichen Anlagen zu mindestens 50 % mit Photovoltaikmodulen zur Nutzung der einfallenden solaren Strahlungsenergie auszustatten. Werden auf einem Dach Solarwärmekollektoren installiert, so kann die hiervon beanspruchte Fläche auf die zu realisierende Solarmindestfläche angerechnet werden.

Die wirtschaftliche Zumutbarkeit wird durch ein Wirtschaftlichkeitsgutachten für unterschiedliche Gebäudetypen nachgewiesen. Für Gebäudetypen, für welche die wirtschaftliche Zumutbarkeit nicht nachgewiesen werden kann, entfällt die Pflicht zur Errichtung einer Solaranlage. Gleichwohl sind Solaranlagen entsprechend den bereits im Bebauungsplan enthaltenen Regelungen weiterhin zulässig. Die Pflicht kann durch Dritte durch die Errichtung von Photovoltaikanlagen auf den betroffenen

Dächern erfüllt werden (z.B. im Rahmen von Leasing- oder Mietmodellen).

Die Solardachpflicht gilt allerdings erst im Falle eines Neubaus bzw. einer wesentlichen Änderung im Bereich des Daches.

Zur städtebaulichen Integration der Solaranlagen werden gestalterische Festsetzungen getroffen. Diese sind nur als zusammenhängende Flächen in gleicher Neigung wie das Satteldach auszuführen. Auf Flachdächern dürfen anstelle und in Kombination mit der Dachbegrünung auch Anlagen zur Nutzung von Sonnenenergie in aufgeständerter Bauweise mit einer maximalen Anlagenhöhe von 1,0 m und mindestens um 1 m zurückversetzt errichtet werden. Dadurch ist auch eine Dachbegrünung unter den Solarmodulen möglich.

## 6. Technische Ver- und Entsorgung

### 6.1 Wasserver- und -entsorgung

Die Versorgung des bestehenden Baugebietes mit Trink- und Löschwasser ist gegeben.

#### Kanalisation

Die Entsorgung von Schmutz- und Regenwasser des bestehenden Areals ist grundsätzlich gewährleistet und durch einen wasserrechtlichen Bescheid zur Regenwasserbehandlung geregelt.

#### Niederschlagwasser

Im Einzelfall ist zu prüfen, ob das vorhandene System zur Regenwasserableitung dann noch ausreichend dimensioniert ist und ob es den Vorgaben des wasserrechtlichen Bescheides vom 04.07.2011 entspricht (siehe hierzu auch den Absatz II „Inhalts- und Nebenbestimmungen“ und hier den Punkt 6 „Anzeigepflicht“).

Unabhängig von einem Nachweis bzw. den Vorgaben des Landratsamtes, muss das zusätzlich anfallende Regenwasser aus befestigten Flächen versickert werden, wenn nicht möglich, zurückgehalten und gedrosselt in das bestehende System eingeleitet werden. Dabei sind die Vorgaben der Entwässerungssatzung zu berücksichtigen.

Für jedes Bauvorhaben (Flächenversiegelung) muss der vorhandene Entwässerungsplan ergänzt werden, oder ein neuer Plan, der den Bestand und die Neuanlagen enthält, dem Tiefbauamt zeitnah in 3-facher Ausfertigung zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt werden.

Unverschmutztes Niederschlagswasser ist, soweit die Untergrundverhältnisse es erlauben, grundsätzlich zu versickern. Dabei sind die Randbedingungen der NWFreiV (Niederschlagswasserfreistellungsverordnung) und der TRENGW (Technische Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser) einzuhalten. Die Sohle einer Versickerungsanlage darf im Rahmen der erlaubnisfreien Versickerung gemäß NWFreiV nicht tiefer als 5 m unter GOK liegen. Tiefenversickerungen sind nicht erlaubt.

#### Hang- und Schichtwasser

In Moränengebieten ist grundsätzlich mit Hang- und Schichtwasser zu rechnen. Als Objektschutzmaßnahmen zum Schutz gegen eindringendes Oberflächenwasser bei Starkregen empfehlen wir, die Öffnungen an neuen Gebäudeteilen (und soweit möglich auch im Bestand) ausreichend hoch zu setzen. Wir empfehlen mind. 25 cm über GOK. Hinweise zur hochwasserangepassten Bauweise entnehmen Sie bitte der

gemeinsamen Arbeitshilfe des Bau- und Umweltministeriums „Hochwasser- und Starkregenrisiken in der Bauleitplanung“:

<https://www.stmuv.bayern.de/themen/wasserwirtschaft/hochwasser/doc/arbeitshilfe.pdf>

## 6.2 Telekommunikation

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen des Unternehmens Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH, das bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über ihren vorhandenen Leitungsbestand abgeben wird. Weiterführende Dokumente sind:

- Kabelschutzanweisung Vodafone GmbH
- Kabelschutzanweisung Vodafone Deutschland GmbH
- Zeichenerklärung Vodafone GmbH
- Zeichenerklärung Vodafone Deutschland GmbH

## 6.3 Stromversorgung

Im Plangebiet befinden sich Versorgungseinrichtungen von Bayernwerk AG – Netzcenter Ampfing. Der Schutzzonenbereich für Kabel beträgt bei Aufgrabungen je 0,5 m rechts und links zur Trassenachse. Wir weisen darauf hin, dass die Trassen unterirdischer Versorgungsleitungen von Bepflanzung freizuhalten sind, da sonst die Betriebssicherheit und Reparaturmöglichkeit eingeschränkt werden. Bäume und tiefwurzelnende Sträucher dürfen aus Gründen des Baumschutzes (DIN 18920) bis zu einem Abstand von 2,5 m zur Trassenachse gepflanzt werden. Wird dieser Abstand unterschritten, so sind im Einvernehmen mit uns geeignete Schutzmaßnahmen durchzuführen. Auskünfte zur Lage der von uns betriebenen Versorgungsanlagen können online über folgendes Planauskunftsportal eingeholt werden:

<https://www.bayernwerk-netz.de/de/energie-service/kundenservice/planauskunftsportal.html>

## 7. Flächenbilanz

Reines Wohngebiet (WR)	ca. 5.660 m <sup>2</sup>	60 %
Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung	ca. 2.110 m <sup>2</sup>	23 %
Grün- und Wasserflächen	ca. 1.620 m <sup>2</sup>	17 %
Geltungsbereich	ca. 9.390 m <sup>2</sup>	100 %

Planfertiger

München, den .....



.....  
PV Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München

Stadt

Ebersberg, den .....

.....  
Ulrich Proske, Erster Bürgermeister